

sowie des Tempos der revolutionären Beseitigung des bürgerlichen Staatsapparates wird sich aber das Grundlegende der Marx'schen Lehre erneut bestätigen: Die sozialistische Revolution und als deren Wesentliche Bedingung die Errichtung der staatlichen Macht der Arbeiterklasse schließen unverzichtbar ein, den alten, bürgerlichen Staatsapparat zu zerschlagen und einen qualitativ neuen, sozialistischen Staatsapparat zu schaffen.

(Eine ausführlichere Darstellung dieser Thematik findet sich in einem Aufsatz des Verfassers in dem Sammelband „Karl Marx und die politische Theorie der Gegenwart“, Berlin 1983.)

1 Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 473 und 481.

2 Ebenda, S. 481.

3 W. I. Lenin, „Staat und Revolution“, in: Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 414.

4 Der Begriff „Staatsapparat“ wird hier im Sinne von Marx, Engels und Lenin verstanden, die darunter die gesamte bürgerliche Staatsapparatorganisation (Staatsmaschine, Staatsmaschinerie) verstanden. Dieser weite Begriffsinhalt unterscheidet sich folglich von dem Begriff

des Staatsapparates im engeren Sinne, wie er heute in der Staats- und Rechtswissenschaft verstanden wird (vgl. z. B. Verwaltungswissenschaft, Lehrbuch, Berlin 1979, S. 27 f.).

5 W. I. Lenin, a. a. O., S. 417.

6 K. Marx, „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 196 f.

7 W. I. Lenin, a. a. O., S. 418.

8 K. Marx, „Der Bürgerkrieg in Frankreich“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1962, S. 337.

9 Ebenda.

10 A. a. O., S. 336.

11 Marx/Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 96.

12 Marx/Engels, Werke, Bd. 33, Berlin 1976, S. 205.

13 W. I. Lenin, a. a. O., S. 428.

14 Vgl.: Das politische System der USA — Geschichte und Gegenwart, Berlin 1982, S. 62 ff.; Das politische System Großbritanniens — Von der englischen bürgerlichen Revolution bis zur Gegenwart, Berlin 1982, S. 99 ff.

15 W. I. Lenin, a. a. O., S. 428.

16 W. I. Lenin, a. a. O., S. 423.

17 W. I. Lenin, a. a. O., S. 423.

18 Marx/Engels, Werke, Bd. 17, a. a. O., S. 340.

19 W. I. Lenin, „Werden die Bolschewik! die Staatsmacht behaupten?“, in: Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 89.

20 Ebenda.

## Zur Spezifik von Effektivitätsanalysen prozeßrechtlicher Regelungen

Prof. Dr. KARL A. MOLLNAU,

Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Effektivitätsanalysen des sozialistischen Rechts zielen auf eine Beurteilung seiner Funktionstüchtigkeit ab. Sie dienen der Beschaffung von Informationen und Entscheidungsgrundlagen für den wirksameren Einsatz des geltenden Rechts (insbesondere für eine entsprechende staatliche Leitung der Rechtsanwendung) und für die Gestaltung des künftigen Rechts.

Effektivitätsanalysen des Rechts sind — wie alle Rationalisierungsmaßnahmen, die zur Verbesserung der Effektivität des Rechts eingeleitet werden (ob dies in der Rechtsetzung, in der Leitung der Rechtsanwendung, in der Rechtsprechung oder anderswo geschieht) — unter keinen Umständen als sozialtechnologische Angelegenheit anzusehen, sondern haben der Qualitätsverbesserung der rechtlichen Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse zu dienen. Die Effektivität des sozialistischen Rechts und ihre Erhöhung findet ihre Rechtfertigung dort und insoweit, wo sie dazu beiträgt, die Interessen des werktätigen Volkes und des einzelnen Werktätigen mit rechtlichen Mitteln sichern zu helfen. Effektivitätsanalysen müssen deshalb nicht nur realistisch bewerten, was wie weit mit Hilfe geltender rechtlicher Regelungen an sozialen Zielsetzungen der Partei der Arbeiterklasse und des Staates tatsächlich erreicht wurde, sondern möglichst auch Varianten sowohl zur Optimierung des Wirkens des geltenden Rechts wie zur gesetzgeberischen Weiterentwicklung oder Neusetzung des geltenden Rechts vorlegen. Aufgabe der staatlichen Organe, denen die Rechtsetzung bzw. die Leitung der Rechtsverwirklichung obliegt, ist es, auf diesem wie auf jenem Gebiet die Varianten zu prüfen und sich ggf. für eine zu entscheiden.

Das Erfordernis, die gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts (dieser Begriff wird von uns sinngleich mit dem Begriff „Effektivität des Rechts“ benutzt) zu analysieren und zu kontrollieren, ist nicht vorübergehender Natur. Im Gegenteil: Effektivitätsanalysen gewinnen an Bedeutung, da der Sozialismus eine historisch langfristige, sich auf eigener Grundlage entwickelnde Periode innerhalb der kommunistischen Gesellschaftsformation ist<sup>1</sup>, mithin also auch das sozialistische Recht nicht nur lange existieren wird, sondern auch auf verschiedenen Niveaustufen der Entwicklung funktionieren und wirken muß. Dabei geht es immer darum, ein Höchstmaß an Effektivität des Rechts herbeizuführen.

Es gilt nicht nur, mit dem Recht zu leiten, sondern zunehmend kommt es auch darauf an, zu prüfen, was wirklich an Ergebnissen erzielt wurde. Die staatlich organisierte bzw. geleitete Effektivitätsanalyse und -kontrolle muß zu einer ständigen Begleiterscheinung jener Prozesse und Vorgänge

gemacht werden, die rechtlich gestaltet werden sollen oder in denen Recht angewandt wird. Solche Effektivitätsanalysen sind Teil der analytischen Arbeit, die als ständiges Prinzip der staatlichen Leitungstätigkeit größeres Gewicht erhält, weil sie dazu beiträgt, die im Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag allen Staatsorganen gestellte Aufgabe der vorausschauenden Gestaltung der Leitungstätigkeit entsprechend den wachsenden Anforderungen<sup>2</sup> rationell zu lösen. Es liegt auf der Hand, daß unter diesem Gesichtspunkt solche Rechtsbestimmungen, die eine Effektivitätsanalyse zum Bestandteil staatlicher Leitungstätigkeit erklären, an Bedeutung gewinnen (so z. B. § 8 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 [GBl. I Nr. 16 S. 253]; Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften vom 25. Juli 1980 [GBl.-Sdr. Nr. 1056]).

### Effektivitätsbewertung materiell- und prozeßrechtlicher Regelungen

Zur spezifischen Eigenart des Rechts gehört — im Unterschied zu anderen Verhaltensregulatoren — seine staatlich organisierte und geleitete, notfalls auch staatliche Zwangsanwendung einschließende Durchsetzbarkeit. Diese Spezifik spiegelt sich nicht zuletzt in den förmlich geregelten Verfahrensweisen wider, die der Durchsetzung und Anwendung des Rechts dienen.

Das Wirken des Rechts wäre nur unvollständig auf seine Effektivität hin analysiert, würden die prozeßrechtlichen Regelungen ausgeklammert. Mit welchem Effektivitätsgrad beispielsweise arbeits- und zivilrechtliche Normen das Leistungsprinzip realisieren helfen, hängt auch ab von den prozeßrechtlichen Bestimmungen, wie das Verfahren zur Anwendung eben dieser Normen regeln. Effektivitätsanalysen des Prozeßrechts sind deshalb nicht nur legitim, sondern unabdingbar erforderlich. Mehr noch: Oft werden solche Analysen erst die Effektivitätsbewertung materiellrechtlicher Regelungen abrunden; so dürfte beispielsweise eine Effektivitätsanalyse des ZGB nicht ohne Rückgriffe auf Effektivitätsanalysen bestimmter Regelungen der ZPO auskommen. Zutreffend sprach K. Marx davon, das materielle Recht habe seine „notwendige, eingeborne Prozeßform“; der Prozeß sei nur „die Lebensart des Gesetzes, also die Erscheinung seines innern Lebens“.<sup>3</sup>

Mit gewissen Einschränkungen läßt sich sogar sagen: Die gesellschaftliche Wirksamkeit materiellrechtlicher Regelungen hängt dort von der gesellschaftlichen Wirksamkeit prozeßrechtlicher Regelungen ab, wo es besonderer staatlicher und